

**Satzung**  
des

**Deutsches Rotes Kreuz **  
**Rotkreuz-Museum Berlin e.V.**

Beschlossen am 29.01.2003  
Geändert am 07.03.2003  
Geändert am 16.04.2008 § 3 Abs. 7  
Geändert am 25.03.2015 § 10 Abs. 1

Eingetragen ins Vereinsregister  
des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg  
unter der Nummer: 22379Nz

## Inhaltsverzeichnis

### **Erster Abschnitt:**

Allgemeine Bestimmungen

	Seite
§1 Selbstverständnis	4
§2 Aufgaben	4
§3 Gemeinnützigkeit	5
§4 Rechtsform, Name, Einbindung	5

### **Zweiter Abschnitt:**

Mitgliedschaft

§5 Mitglieder	6
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§7 Ende der Mitgliedschaft	7
§8 Mitgliedsbeiträge und Spenden	7

### **Dritter Abschnitt:**

Organe des Vereins

§9 Organe des Vereins	8
§10 Durchführung der Mitgliederversammlung	8
§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§12 Vereinsvorstand	10
§13 Vorstand im Sinne des BGB	10
§14 Aufgaben des Vereinsvorstandes	11
§15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder	11
§16 Rechnungsprüfung	12

### **Vierter Abschnitt:**

Sonstiges

	Seite
§17 Verbandliche Ordnung	12
§18 Zuständigkeit des Bundesverbandes	13
§19 Ordnungsmaßnahmen	15
§20 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	15
§21 Schiedsgericht	16
§22 Inkrafttreten	16

## Erster Abschnitt

### § 1 Selbstverständnis

- (1) Zur Einbindung in die Rotkreuz-Bewegung strebt der Verein die korporative Mitgliedschaft im "DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V." an. Dieser vermittelt ihm und seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken

### § 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.  
Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erhalt und Pflege der bestehenden Rotkreuz-Sammlung in Berlin
  - b) Präsentation der Sammlungen in der Öffentlichkeit
  - c) Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond Bewegung
  - d) Erwerb historisch wertvoller Rotkreuz-Exponate
  - e) Veranstaltung übergreifender und themenorientierter Ausstellungen und Symposien
  - f) Wissenschaftliche und historische Aufarbeitung und Bewertung der Rotkreuz-Geschichte einschließlich der Erstellung von Publikationen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V." mit Sitz in Berlin übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

### § 4 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen "Deutsches Rotes Kreuz - Rotkreuz-Museum Berlin e. V.". Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet des Landes Berlin. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in dem Vereinsregister in Berlin - Charlottenburg eingetragen.
- (3) Die Satzungen des DRK Bundesverbandes und des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz sind für ihn sowie für seine Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor. Der Verein verwirklicht verbindliche Beschlüsse des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz sowie einheitliche Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes in seinem Bereich.
- (4) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.

## Zweiter Abschnitt

### § 5 Mitglieder

- (1) Es gibt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz.  
Aktive Mitglieder sind natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Die aktive Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.  
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell und materiell zu unterstützen.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße für die Verwirklichung der Vereinsaufgaben eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand aufgenommen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Mitglieder eines anderen Rotkreuzverbandes können zusätzlich Mitglied des Vereins werden.
- (4) Wird die Aufnahme durch den Vorstand verweigert, ist der Verein nicht verpflichtet, dieses zu begründen.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod der natürlichen Person,
  - b) Auflösung der juristischen Person des Mitglieds,
  - c) Austrittserklärung gegenüber dem Verein,
  - d) Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gegenüber dem Vorstand kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses Einspruch beim DRK-Schiedsgericht des Landesverbandes in Berlin erhoben werden.
- (5) Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn es trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht entrichtet hat.

### § 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Gründungsversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden wie folgt bestritten:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - c) Projektmittel der öffentlichen Hand

### Dritter Abschnitt

#### § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsvorstand.
- (2) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionen können in gleicher Weise von Frauen und Männern wahrgenommen werden.
- (3) An Beschlüssen der Organe des Vereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluß die Person allein und unmittelbar betrifft.
- (4) Die Wahlperiode des Vereinsvorstandes beträgt vier Jahre. Er führt seine Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wird sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Nach Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden sowie Fachberater berufen werden.

#### § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 v. H. der Mitglieder oder 50 v. H. der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang ab dem 10. März des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vereinsvorstandes und der Jahresrechnung,
  - b) Entlastung des Vereinsvorstandes,
  - c) Wahl des Vereinsvorstandes,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Absatz 1 c ), f ) und h ), die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind,
  - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 12 Vereinsvorstand

- (1) Dem Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister an.
- (2) Es können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

- (4) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt, von Eilfällen abgesehen, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Vereinsvorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen.

### § 13 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

#### (Vertretungsbefugnis)

Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister in der Weise vertretungsbefugt, dass rechtsverbindliche Erklärungen von zwei der vorgenannten Vertretungsberechtigten abgegeben werden.

### § 14 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand ist für die Durchführung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung,
  - b) Jährliche Erstellung eines Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
  - c) Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern,
  - d) Vorläufige Berufung eines Vorstandsmitglieds im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für den Rest der laufenden Wahlperiode des Vorstandes oder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung,
  - e) Im Bedarfsfall Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie Ernennung von Fachberatern,
  - f) Verhandlungsführung mit den Verwaltungen der Gemeinden sowie mit den übrigen im Bereich des Vereins tätigen Organisationen,
  - g) Kontaktpflege zu den DRK-Gliederungen,
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - i) Beschlussfassung über den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
  - j) Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsführer bestellen.

### § 15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Besondere Aufgaben des Vorsitzenden:
  - a) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
  - b) Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
  - c) Er nimmt die ihm vom Vereinsvorstand übertragenen Befugnisse wahr.
- (2) Soweit Vorstandsmitglieder vom Vorstand oder vom Vorsitzenden mit der Wahrnehmung besonderer Arbeitsgebiete betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes.

### § 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen diesen gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Sofern die Bilanzsumme unter 500.000,00 € liegt, wird die Jahresrechnung durch den DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

## Vierter Abschnitt

### § 17 Verbandliche Ordnung

- (1) Der Verein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - a) drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - b) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - c) schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
  - d) Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
  - e) Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kasselführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten – und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen. Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

### § 18 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
  - a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 3;
  - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundes ebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
  - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
  - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen Weisungs- und Aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

#### § 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied
- a) seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung verletzt,
  - b) sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
  - c) entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,
- so kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, daß das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlaßt.
- (1) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### § 20 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Verein zusammengefassten Mitgliedern unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Vorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 21 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung entschieden.
- Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung am 29. 01. 2003 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Für den Fall der Beanstandung der Satzung durch das Registergericht und oder das Finanzamt für Körperschaften wird der Vorstand ermächtigt, derartige Beanstandungen durch Satzungsänderungen zu beheben.